

HINWEIS ZU ÖFFENTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN:

Gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Hückelhoven werden Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Hückelhoven, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, im "Amtsblatt der Stadt Hückelhoven" vollzogen. Die Publikation des Amtsblattes der Stadt Hückelhoven erfolgt in papiergebundener Form sowie nachrichtlich als elektronisches Dokument auf der Homepage der Stadt Hückelhoven (www.hueckelhoven.de). Die papiergebundene Form ist als die authentische anzusehen.

Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Hückelhoven „www.hueckelhoven.de“ unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ zugänglich gemacht. Für den Vollzug der Bekanntmachung ist ausschließlich die Bekanntmachung im Amtsblatt maßgeblich. Die vorrangige gesetzliche Regelung des § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) bleibt unberührt.

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Hückelhoven am 14. September 2025

Gemäß § 27 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der zurzeit geltenden Fassung ist in der Stadt Hückelhoven ein Integrationsrat zu wählen. Der Rat der Stadt Hückelhoven hat am 11.12.2024 die Anzahl der Mitglieder des Gremiums auf 11 festgelegt, wovon 6 Mitglieder direkt gewählt und 5 Mitglieder durch den Rat aus seiner Mitte bestellt werden.

Gemäß § 27 Abs. 2 Satz 3 GO NRW findet die Wahl der direkt zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates am Tag der Kommunalwahlen (14. September 2025) statt.

Für die Wahl der direkt zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates hat der Rat der Stadt Hückelhoven in seiner Sitzung am 11.12.2024 eine Wahlordnung beschlossen, welche geändert wurde durch die vom Rat der Stadt Hückelhoven in seiner Sitzung vom 09.04.2025 beschlossene *Satzung vom 10.04.2025 zur Änderung der Wahlordnung vom 12.12.2024 für die am 14.09.2025 stattfindende Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder (1. Änderungssatzung)*. Auf die Bekanntmachung jener Rechtsvorschriften, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Hückelhoven (Amtsblatt Nr. 20/2024, erschienen am 13.12.2024, sowie im Amtsblatt Nr. 08/2025, erscheinend am 30.04.2025) wird hingewiesen. Das Amtsblatt ist abrufbar auf der Homepage der Stadtverwaltung Hückelhoven, www.hueckelhoven.de, unter der Rubrik „Aus dem Rathaus/Amtsblatt“.

Wahlgebiet ist das Stadtgebiet Hückelhoven.

Gemäß § 10 der Wahlordnung fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der direkt zu wählenden Mitglieder auf.

Für die Wahlvorschläge sind die amtlichen Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Hückelhoven, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven, Zimmer: E 05 (Wahlamt), während der Dienststunden

montags bis freitags:	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
montags:	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags:	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

kostenfrei abgegeben werden.

Die Wahlvorschläge sind bis **spätestens 07. Juli 2025, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)**, bei dem Wahlleiter der Stadt Hückelhoven, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven, Zimmer: E 05 (Wahlamt), einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig (möglichst nach vorheriger Terminvereinbarung) vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgern (Listenwahlvorschlag) oder von einzelnen Wahlberechtigten oder Bürgern (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Als Wahlbewerber kann jeder Wahlberechtigte sowie jeder Bürger der Stadt Hückelhoven benannt werden, sofern er die Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.

Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf, die Anschrift der Hauptwohnung, die E-Mail-Adresse und Telefonnummer des Wahlbewerbers enthalten. Sofern Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit diesen Angaben aufzuführen. Bei Beamten und Beamtinnen und Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen im Sinne von § 13 Abs. 1 und 6 des Kommunalwahlgesetzes sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerber“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.

2. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigt ist, wer

1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
3. eine deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I. S. 3458), erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in der Stadt Hückelhoven ihre Hauptwohnung haben.

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer,

1. auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147), nach seinem § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
2. die Asylbewerber sind.

Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen sowie alle Bürger, sofern sie sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und seit mindestens drei Monaten ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, im Stadtgebiet Hückelhoven haben oder sich dort sonst gewöhnlich aufhalten und keine Wohnung außerhalb des Stadtgebietes Hückelhoven haben.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge eines Richterspruches in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am **58. Tag** vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter mit folgenden Angaben bekanntgemacht: Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Geburtsjahr, Beruf, Wohnort mit Postleitzahl und E-Mail-Adresse sowie Telefonnummer des Wahlbewerbers. Weist ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem Wahlleiter nach, dass für ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach den melderechtlichen Vorschriften eingetragen ist, ist anstelle von Wohnort und E-Mail-Adresse eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden, die sich ebenfalls aus der Angabe der Gemeinde mit Postleitzahl und einer E-Mail-Adresse zusammensetzt.

Hückelhoven, 24.04.2025

Der Wahlleiter



Dr. Ortman
Wahlleiter und I. Beigeordneter